

Pferderecht

Ein Handbuch für Pferdekäufer, Reiter, Reitvereine, Reitstallbesitzer, Hufschmiede und Tierärzte

Bearbeitet von

Von Dr. Peter Rosbach, Rechtsanwalt, Christian Weiß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, und
Katrin Meyer, Pferdewirtschaftsmeisterin, Unter Mitarbeit von Christoph Hillebrand, Dipl.-Kfm.,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

2. Auflage 2018. Buch. Rund 280 S. Gebunden

ISBN 978 3 406 70022 4

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

3. Röntgenleitfaden

fortgesetzt und die Beugeprobe der Hinterbeine wiederholt worden. Dabei hätten sich keinerlei pathologische Befunde gezeigt. Das LG Bielefeld hat den Tierarzt zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, weil nach den Feststellungen des vom Gericht eingeschalteten Sachverständigen der Tierarzt **weitere Befunde** zum Abklären **hätte erheben müssen**. Nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen seien für einen eventuellen Kauf weiterführende Untersuchungen, wie beispielsweise mehrere Röntgenaufnahmen, Ultraschalluntersuchungen, Hufzangenprobe, verschiedene Arten von Beugeproben usw. dringend zu empfehlen gewesen. Für den Fall, dass der Auftraggeber keine weitere Untersuchung wünsche, sei – von Seiten des untersuchenden Tierarztes – der dringende Rat zu erteilen, solange mit dem beabsichtigten Kauf abzuwarten, bis die erkennbaren Befunde verschwunden seien und auch kein Wendeschmerz mehr vorhanden ist.

Damit erstreckt sich die Haftung des Tierarztes nicht nur auf **Befunderhebungsfehler**, sondern auch auf eine **fehlende Risikoberatung**. Diese kann letztlich dazu führen, dass ein Tierarzt möglicherweise verpflichtet ist, wegen Abweichungen von der Idealnorm in Verbindung mit klinischen Befunden dem Auftraggeber als Käufer zu empfehlen, entweder die von dem oben genannten Sachverständigen empfohlenen Untersuchungen vorzunehmen oder entsprechende Ratschläge zu geben, sowie ein Rücktrittsrecht für den Käufer zu empfehlen für den Fall, dass sich die Abweichungen von der Idealnorm zu einem nicht mehr behebbaren Befund ausweiten sollten. Dem Tierarzt ist auch anempfohlen, seine Ratschläge auf dem vom Auftraggeber unterzeichneten Untersuchungsprotokoll zu Nachweiszwecken zu **dokumentieren**.

3. Röntgenleitfaden

Warum ist ein Pferd zu röntgen, wenn es bei der aktuellen klinischen Untersuchung „ohne Befund“ ist? Jedem Reiter ist ebenso wie jedem Züchter bekannt, dass die Gesundheit der Gliedmaßen (Knochen und Gelenke) entscheidend ist für die Dauer, während derer das Pferd als Sportpferd genutzt werden kann. Die Röntgenbefunde stellen auf ein Idealpferd ab und gehen mit jeder Veränderung von einer Verkürzung der Leistungsphase des Pferdes aus. Je stärker die Abweichung von der Idealnorm, je wahrscheinlicher wird ein Pferd frühzeitiger beeinträchtigt sein.

Der Röntgenleitfaden in der bis Ende 2017 geltenden Fassung beinhaltet im Vergleich zur Vorgängerfassung eine im Text, aber nicht im Sinn veränderte Definition der Klassen I bis IV, die Beibehaltung des Prinzips, die Befunde der Klasse II nicht zwingend zu erwähnen, eine verfeinerte

Differenzierung der Röntgenbefunde, eine daraus resultierende Erweiterung der Zahl der Befunde von 200 auf 286, eine verbesserte Gliederung sowie das Ende des Zusammenhangs zwischen klinischer Befundung und Klasseneinteilung. Künftig wird der klinische Befund nur auf die Endbeurteilung der Kaufuntersuchung Einfluss haben. Diese werden nachfolgend (noch) dargestellt, um dem ratsuchenden Leser für Sachverhalte bis zum 31.12.2017 Antworten zu geben:

- 45 Der Röntgenleitfaden stellt im Ergebnis eine **Empfehlung für Tierärzte zur Beurteilung der gesundheitlichen Bedeutung röntgenologischer Befunde bei der Kaufuntersuchung von Pferden** dar. Dieser Leitfaden soll nicht der Beurteilung von lahmen Pferden, von Fohlen bis zum Absatzalter und von Jungpferden zum Zwecke der Zuchtauswahl dienen. Dafür müssen gesonderte Grundlagen erarbeitet werden.
- 46 Die röntgenologische Untersuchung umfasst Standardprojektionen, die ausgeweitet werden können durch ergänzende und spezielle Aufnahmen. Die erhobenen röntgenologischen Befunde werden in Klassen eingeteilt. Alle darüber hinausgehenden Aufnahmen werden individuell beurteilt und nicht in Klassen eingestuft. Das Ergebnis der klinischen Untersuchung einschließlich Vorbericht, Alter, Zuchtrichtung und Nutzung kann bei der Kaufuntersuchung in die Endbeurteilung des Pferdes einfließen. Die exakte Lokalisation eines Lahmheitsverursachenden Schmerzes ist im Rahmen von Kaufuntersuchungen nicht möglich. Dieser Leitfaden soll den derzeitigen Stand der Erfahrungen der Pferdepraxis wiedergeben, er soll neuen abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.
- 47 Für die **Dokumentation der Röntgenaufnahmen** (Kennzeichnung und Beschriftung) dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nicht nachträglich auf dem Röntgenbild angebracht werden können. Dies gilt auch für die digitale Röntgentechnik.
- 48 Einzelheiten der Aufnahmen sind von der **Bundestierärztekammer** ins Internet gestellt und unter dem Stichwort „**Röntgenleitfaden**“ leicht zu finden. Dort ergeben sich auch die Einzelheiten der festgestellten Befunde zu den Einordnungen in die Röntgenklassen. Für die Beurteilung wird grundsätzlich eine Einteilung in folgende **vier Klassen** vorgenommen:

Klasse I:

Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden (**Idealzustand**).

Klasse II:

Befunde, die gering vom Idealzustand abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3 % geschätzt wird (**Normzustand**).

3. Röntgenleitfaden

Klasse III:

Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5% bis 20% geschätzt wird (**Akzeptanzzustand**).

Klasse IV:

Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich (über 50%) sind (**Risikozustand**).

Darüber hinaus gibt es so genannte Zwischenklassen:

Die Unterteilung in die Zwischenklassen I bis II, II bis III und III bis IV soll zum Ausdruck bringen, dass verschiedene Untersucher möglicherweise nach der Deutlichkeit der Befunde und der eigenen Erfahrungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen. Eine weitere Unterteilung ist nicht vorgesehen. Die Differenz der Prozentzahlen zwischen den Klassen II, III und IV entspricht der Einteilung in die Zwischenklassen II bis III und III bis IV. Ein Befund der Zwischenklasse II bis III zeigt eine Wahrscheinlichkeit von 3,1 bis 4,9%, ein solcher der Zwischenklasse III bis IV eine Wahrscheinlichkeit von 20,1 bis 49,9% des Auftretens von klinischen Erscheinungen.

Die Befunde der Zwischenklasse II können, die der Klassen II bis III, III bis IV und IV müssen bei der Befunderhebung beschrieben werden. Ein Befund, der den Klassen II bis III und III bis IV gemäß Röntgenleitfaden zugeordnet wird, aber vom Untersucher in die Klasse II oder III eingeteilt wird, muss beschrieben werden. Ein Abweichen von den Zwischenklassen des Röntgenleitfadens muss erwähnt und die herab- oder heraufgestufte Zuordnung nachvollziehbar begründet werden. Von eindeutig definierten Röntgenklassen (beispielsweise Klasse III oder Klasse IV) darf nicht abgewichen werden.

Die Einteilung in die Röntgenklasse ist nur an die röntgenologischen Befunde gebunden (Röntgenbeurteilung). Klinische Befunde bleiben unberücksichtigt.

Es wird empfohlen, die Röntgenklasse sowohl für den Einzelbefund als auch für die röntgenologische Gesamtbeurteilung zu nennen. Die Klassifizierung des schlechtesten Einzelbefundes entspricht der röntgenologischen Gesamtbeurteilung. Ein einzelner Befund der Klasse IV kann also bei sonst nur vorgefundenen Befunden der Klasse I nicht im Wege des arithmetischen Mittels zu einem Gesamtbefund der Klasse II führen. Es bleibt vielmehr bei einer Gesamtwertung der Klasse IV.

Im Rahmen einer vollständigen Kaufuntersuchung können klinische Befunde, Anamnese (Vorgeschichte), Adspektion (Betrachtung), Palpation (Belastung), Funktion und Ergebnis der Provokationsproben in Verbindung mit den röntgenologischen Befunden in die persönliche tierärztliche Empfehlung (Endbeurteilung des Pferdes) positiv oder negativ einfließen.

Nach Vorstellen dieser standardisierten radiologischen Untersuchungsregel stellt sich die Frage nach deren rechtlicher Bedeutung.

Rechtlich dienen Regelungswerke normalerweise der Ausfüllung des normativen Tatbestandsmerkmals in der Vorschrift des § 276 Abs. 2 BGB „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“, die bei Außerachtlassung eine **Fahrlässigkeitshaftung** begründet. Die Rechtsprechung nimmt bei Verstößen gegen solche Leitlinien die Haftung des Verstößenden an. Obwohl es sich bei dem Röntgenleitfaden nicht um eine Rechtsnorm eines Gesetzgebers handelt, wird dennoch diese Regelung in der Rechtsprechung wie eine solche zur Ausfüllung des Fahrlässigkeitshaftungsbegriffes verwendet.

- 54 Dabei setzt der Röntgenleitfaden in seinem Grundsatz eine Problematik, die oftmals dem Auftraggeber nicht nützlich ist und auch bei den Gerichten offensichtlich zur Verwirrung beiträgt. In dem Röntgenleitfaden ist der Grundsatz zu den Feststellungen bei der Untersuchung durch den Tierarzt aufgestellt, dass **röntgenologisch-pathologische Befunde** des Pferdes dokumentationspflichtig sind, **nicht** jedoch **röntgenologisch-anatomische Varianten**. Befunde der Röntgenklasse II können somit dokumentiert werden, ab der Röntgenklasse II bis III müssen diese bei Befunderhebung beschrieben werden. Das OLG Frankfurt (NJW-RR 2001, 893) erhob daraus für die Kaufuntersuchung eines Pferdes die Dokumentationspflicht des Tierarztes, ließ aber die **mündliche Erläuterung** seiner positiven Befunde ausreichen. Dem gegenüber verlangte das LG Flensburg mit Urteil vom 28.11.2000 – 3 O 148/00, ein umfassendes **schriftliches** und mit Unterschrift versehenes Gutachten. Bei jeder Kaufuntersuchung bestehe für den untersuchenden Tierarzt die Pflicht, seinen Auftraggeber über jede Veränderung aufzuklären. Umstände, die für die Willensbildung des anderen Vertragspartners offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen bekanntlich ungefragt offenbart werden. Dies gilt vor allem für Umstände, die den Vertragszweck vereiteln oder erheblich gefährden können (so schon BGH NJW 1971, 1795).
- 55 Mit dem durch die Schuldrechtsmodernisierung gewünschten erhöhten Verbraucherschutz ist eine fehlende schriftliche Befunderhebung des Tierarztes nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr ist nach diessseitigem Verständnis der Tierarzt verpflichtet, **jede Befunderhebung zu dokumentieren**. Diese Forderung ergibt sich nicht nur aus dem Verbraucherschutz, sondern auch aus der **Berufsordnung der Tierärzte** in Deutschland. In den landesrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Tierärztkammern ist nahezu gleichlautend festgehalten, dass jeder Tierarzt verpflichtet ist, über in Ausübung seines Berufes gemachte **wesentliche Feststellungen** und getroffene Maßnahmen **Aufzeichnungen** zu fertigen und diese unbeschadet anderer Vorschriften mindestens fünf Jahre aufzubewahren; diese Frist gilt auch für technische Dokumentationen (beispielsweise § 2 Ziffer 5 Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen mit Stand 1.4.2009).

4. Haftungsbeschränkung

Bei Erfüllung dieser vollständigen Dokumentationspflicht ist auch die 56
Regelungsfolge für den Auftraggeber ebenso eindeutig. Hat der untersu-
chende Tierarzt gegen die Dokumentationspflicht verstoßen und ist dem
Auftraggeber bzw. im Falle der Einbeziehung über den Vertrag mit
Schutzwirkung zugunsten Dritter letzterem ein Schaden entstanden, haf-
tet der Tierarzt hierfür.

Letztlich deckt sich diese Dokumentationspflicht mit der gefestigten 57
Rechtsprechung, dass einem Kaufuntersuchungsprotokoll wegen seiner
vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten selbstständige wirtschaftliche
Bedeutung zukommt. Dabei nimmt der untersuchende Tierarzt die Stel-
lung eines Gutachters ein. Im Sinne einer objektiven Aufklärung für sei-
nen Auftraggeber muss im Zweifel jeder auch nur ansatzweise positive
Röntgenbefund dokumentiert werden, auch um seinem Auftraggeber in
einem möglichen Rechtsstreit vorsorglich prozessual ausreichende Be-
weismittel an die Hand geben zu können.

Die Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) hat zwischenzeitlich einen 58
ab dem 1.1.2018 geltenden, **neuen Röntgenleitfaden 2018** vorgestellt. Er
soll Tierärzten als Interpretationshilfe für die röntgenologische Beurtei-
lung von Pferden beim „TÜV“ dienen; was im Wesentlichen durch die
Abschaffung der o.g. Röntgenklassen/Schulnoten erfolgt. Vielmehr soll
auf den S. 5 ff. des Leitfadens im Wege detaillierter Beschreibungen mit
Kennzeichnungen eine möglichst konkrete Risiko-Befund-Einschätzung
ermöglicht werden. Der Standardumfang der Röntgenuntersuchung
wird im Sinne einer besseren Aussagekraft von 14 auf 18 Röntgenaufnah-
men erhöht. Daneben wird (so genau wie eine Prognose dem Tierarzt
überhaupt möglich ist) genau unterschieden zwischen Befunden, bei de-
nen das Risiko einer späteren Lahmheit nicht zuverlässig eingeschätzt
werden kann und solchen, die tatsächlich mit einem Lahmheitsrisiko be-
haftet sind. Diese bezeichnet der Röntgenleitfaden 2018 mit dem Stich-
wort „Risiko“. Ob dies tatsächlich auch im Fall des Falles, also Rechts-
streites, zu mehr Transparenz und Sicherheit führt, wird die Praxis zeigen
müssen.

4. Haftungsbeschränkung

Die eine Kaufuntersuchung durchführenden Tierärzte versuchen, ihre 59
Haftung zu beschränken, in dem sie entweder individuell mit ihrem Auf-
traggeber oder über **allgemeine Geschäftsbedingungen** haftungsredu-
zierende oder haftungsausschließende Regelungen vereinbaren.

Der Versuch, Grund und Grenzen der Haftung gegenüber dem Auf- 60
traggeber und Dritten, die auf ihr Gutachten vertrauen, einzuschränken

und die Haftungsdauer durch verjährungsverkürzende Klauseln zu begrenzen, ist nur eingeschränkt möglich. Die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingefügte Vorschrift des § 311 Abs. 3 BGB entkoppelt die Haftung des Tierarztes vom eigentlichen Vertrag, also dem Auftrag zur Kaufuntersuchung. Der Tierarzt soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch gegenüber Dritten vielmehr aufgrund einer rechtlichen **Sonderbeziehung** haften. Die Vorstellung, dass die Tierärzte nur gegenüber dem Auftraggeber und in der Regel nur nach den von ihnen selbst verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, besteht aufgrund dieser Gesetzesnovellierung nicht. Eine haftungsbeschränkende Klausel entfaltet keinerlei Rechtswirkung gegenüber einem Dritten, dem der Tierarzt aufgrund einer rechtlichen Sonderbeziehung im Sinne des § 311 Abs. 3 BGB haftet. Der Tierarzt ist damit bei einer Kaufuntersuchung einer **unbeschränkten** und auch nicht beschränkbar **Haftungssituation** ausgesetzt. Dies bedeutet für den Tierarzt eine missliche Lage, weil er noch nicht einmal die potentiellen Anspruchsteller, also den Kreis der Personen, die Ansprüche stellen können, zum Zeitpunkt der Kaufuntersuchung kennt. Das Haftungsrisiko des beauftragten Tierarztes hat sich somit auch unter diesem Aspekt deutlich erweitert.

- 61 Für die eine Kaufuntersuchung durchführenden Tierärzte kann eine solche Untersuchung bei teuren Pferden existenzbedrohend werden, weil führende Versicherer das Risiko einer fehlerhaft durchgeführten Kaufuntersuchung in der Regel nur zu einem bestimmten Höchstbetrag abdecken, der möglicherweise unterhalb des Wertes des Pferdes und damit des möglichen Schadensersatzanspruchs, dem sich ein Tierarzt ausgesetzt sieht, liegt. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass der Tierarzt im Hinblick auf seine eigene Haftpflichtversicherung ein weiteres Risiko trägt, nämlich das einer erheblichen Eigenbeteiligung bei einer fehlerhaften Kaufuntersuchung, verbunden mit dem weiteren Risiko, dass bei wiederholten Haftungsfällen und Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung diese das Vertragsverhältnis zum Tierarzt kündigt und der Tierarzt möglicherweise Schwierigkeiten hat, eine neue Haftpflichtversicherung zu finden.

a) Inhaltliche Beschränkung des Auftrags

- 62 Der erste Versuch des mit der Kaufuntersuchung beauftragten Tierarztes, sich gegen mögliche Regressansprüche zu schützen, besteht oftmals darin, dass er den eigentlichen **Untersuchungsauftrag** inhaltlich **beschränkt** und auch seine geschuldeten Hinweise und die zu vermittelnden Erkenntnisse auf ein Mindestmaß zu reduzieren trachtet. Mit diesem Versuch der Haftungsbeschränkung wird der Tierarzt nicht durchdrin-

4. Haftungsbeschränkung

gen. Sobald der Tierarzt den Auftrag zu einer Kaufuntersuchung annimmt, hat er die Interessen des jeweiligen Auftraggebers zu wahren und gleichzeitig die durchaus erkennbaren und naheliegenden Interessen des anderen Vertragspartners fest im Auge zu behalten. Mit dieser Vorgabe können sich die Tierärzte in ihren Gutachten nicht darauf beschränken, lediglich das jeweilige aktuelle medizinische Bild über das Pferd gutachterlich abzulichten und keinerlei persönliche Kenntnisse über die tiermedizinische Vergangenheit des Pferdes mit einfließen zu lassen, um so Prognosen über die Entwicklung des Pferdes aufgrund gesicherter medizinischer Befunde zu vermeiden. Die Rechtsprechung des BGH hat klare Maßstäbe und Anforderungsprofile zum Umfang der Aufklärungs- und Hinweispflicht unter dem Gesichtspunkt des entgegengebrachten Vertrauens herausgearbeitet.

b) Aufklärungspflicht des Verkäufers, Arglist

So hat der BGH auch schon seit Jahren den Verkäufern die Pflicht aufgegeben, ungefragt über alle **Umstände aufzuklären**, die für den Kaufentschluss des Käufers von Bedeutung sein könnten. Er hat eine Offenbarungspflicht immer dann bejaht, wenn es sich um Umstände handelt, die für den Entschluss des Käufers erkennbar bedeutsam waren und deren Mitteilung der Käufer erwarten konnte. So ist ein Verkäufer eines Pkws verpflichtet, alle ein bestimmtes Maß erreichende Unfälle des Fahrzeuges ungefragt bekannt zu geben. Ebenso ist ein Verkäufer eines Pferdes verpflichtet, alle ihm bekannten Verletzungen oder Vorerkrankungen, die bedeutend für die Gebrauchstauglichkeit eines Reitpferdes oder Zuchtstute sein könnten, zu offenbaren. 63

Die Haftung des Verkäufers wird noch verschärft, weil der BGH es nicht nur bei der Pflicht zur Offenlegung bestimmter Umstände belassen hat, sondern gleichzeitig den schwerwiegenden Vorwurf der **Arglist** in seine Überlegungen mit hat einfließen lassen. Nach dieser Rechtsprechung handelt der Verkäufer bereits „arglistig“, wenn er durch Verschweigen einer offenbarungspflichtigen Tatsache einen Fehler mindestens für möglich hält und gleichzeitig weiß oder zumindest damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Vertragspartner den Fehler nicht kennt und dieser bei Offenbarung des Mangels den Vertrag nicht mit dem vereinbarten Inhalt abgeschlossen hätte. Damit erfordert Arglist keinesfalls eine betrügerische Absicht auf Seiten des Verkäufers, es genügt, wenn der Verkäufer einen **Mangel „für möglich hält“**. Der BGH verweist dabei auf den Grundgedanken von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB, also darauf, dass sich die Vertragsparteien redlich bei Vertragsverhandlungen und Vertragsabschluss zu verhalten haben. 64

c) Folge der Sachkunde des Tierarztes

- 65 Diese Rechtsprechung bedeutet für den mit der tiermedizinischen Untersuchung beauftragten Tierarzt, dass seine Haftung noch schärfer ist, weil er über eine entsprechende **Sachkunde** verfügt und er aufgrund der auch von dem Tierarzt bewusst geforderten Vertrauensstellung gegenüber beiden Vertragsparteien des Kaufvertrags zur vollständigen Offenlegung aller für die Kaufentscheidung wesentlichen Umstände verpflichtet ist.
- 66 Ein Käufer darf darauf vertrauen, dass er von dem Tierarzt über diese Umstände aufgeklärt wird. Zu diesen Umständen zählen alle Erkenntnisse des Tierarztes, die dieser selbst über das zu untersuchende Pferd erworben oder aber die ihm aufgrund anderweitiger Quellen, beispielsweise durch die Krankheitsberichte eines vorher behandelnden Tierarztes, zugänglich geworden sind.
- 67 Der die Kaufuntersuchung durchführende Tierarzt ist somit zur Aufklärung aller relevanten Erkenntnisse über zurückliegende Erkrankungen und Normabweichungen ebenso verpflichtet wie zu einer profunden und vertretbaren Prognose unter Einbeziehung der tiermedizinischen Methodenwissenschaft. Diese verlangt eine Untersuchung mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Anwendung der aktuellen technischen Hilfsmittel nach dem neuesten Wissensstand seiner Berufsgruppe. Die Haftungsschwelle für den Tierarzt ist somit niedrig, korrespondiert aber zu den berechtigten Erwartungen des Verkäufers sowie des Käufers an seine Objektivität und Sachkunde.

d) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Tierarztes

- 68 Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Tierarztes werden grundsätzlich nur dann wirksam gegenüber dem Vertragspartner, wenn sie für diesen erkennbar vor Abschluss des Tierarztvertrags in den Vertrag einbezogen wurden. Dies geschieht üblicherweise mit einem entsprechenden Hinweis in einer Auftragsbestätigung, bei Tierkliniken regelmäßig mit einem Hinweis im Aufnahmeschein oder durch Aushang im Empfangsbereich. Üblicherweise wird versucht, die Haftung für **leichte Fahrlässigkeit** auszuschließen, den Haftungsumfang auf einen **Höchstbetrag** zu begrenzen und die Dauer der Haftung durch **Verkürzung der Verjährung** zu beschränken.
- 69 In dem bereits zitierten Urteil des LG Passau vom 3.4.2007 – 3 O 332/06, hatte der Tierarzt in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufgenommen, die beispielhaft beleuchtet werden soll:

„Die Haftung des Tierarztes im Zusammenhang mit der Untersuchung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsumfang wird beschränkt auf einen Höchstbetrag von 25.000 Euro. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Ver-